

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges
Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und
Gewerbe

Band: 22 (1906)

Heft: 12

Rubrik: Verbandswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

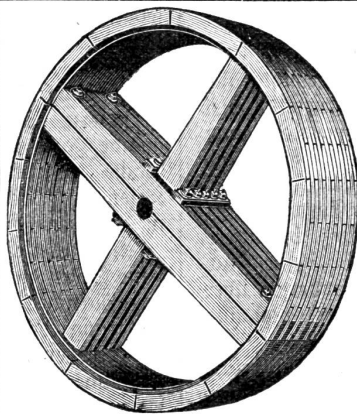
Hölzerne, zweiteilige Riemenscheiben

Eigene Spezialkonstruktion.

Unerreichte Bruchfestigkeit bei grösster Leichtigkeit.

Ergebnis der Prüfung vom 5. Juli 1905 an der eidg. Materialprüfungsanstalt am schweiz. Polytechnikum Zürich auf Bruchfestigkeit gegenüber Holzstoff-Riemenscheiben:

Hölzerne Riemenscheiben.		Holzstoff-Riemenscheiben.
Belastung:	3 06	Belastung:
1750 kg Knistern.		750 kg Rissbildung an der äussern Peripherie bei dem Zapfen der Speichen.
3250 „ Knistern.		1000 „ starkes Knistern.
3500 „ Rissbildung an der innern Peripherie des Kranzes.		1600 „ 1 Speiche ist gerissen, Kranz ist an der gedrückten Stelle nur schwach rissig, an Stelle der Speichen, in der Dicke derselben, stark herausgedrückt.



Dieses Resultat spricht von selbst für die unübertrefflich solide Konstruktion unserer hölzernen Riemenscheiben.

Robert Jacob & Co., Winterthur.

Verbandswesen.

Das neue Abkommen zwischen den Malermeistern in Zürich und den Arbeitern ist für beide Teile von einschneidender Bedeutung und wir wollen hier einige Hauptpunkte hervorheben, da sie auch für andere Berufsarten von Interesse sind. Die erste dieser Bestimmungen lautet:

Die Meister verpflichten sich, nur solche Arbeiter einzustellen, die Mitglieder des Zentralverbandes der Gipser und Maler der Schweiz sind, wogegen die Arbeiter sich verpflichten, nur bei solchen Meistern zu arbeiten, die dem Malermeisterverein von Zürich angehören. Was die Lohnverhältnisse anbelangt, so ist folgendes festgesetzt worden: Während des Jahres 1906 bleibt bei einem Stundenlohn von 60 Rappen die jetzige Arbeitszeit bestehen. Vom Jahre 1907 ab wird die neunstündige Arbeitszeit eingeführt, bei einem Stundenlohn von 62 Rp. Im Jahre 1908 steigt dieser Lohn bis auf 65 Rappen. Das Arbeitspersonal ist gegen Unfall zu versichern, die hieraus erwachsenden Kosten werden vom Arbeitgeber und Arbeiter zu gleichen Teilen getragen. Diese Lohn- und Arbeitsvereinbarung ist gültig bis 31. Dezember 1908 und kann nachher durch dreimonatliche Kündigung aufgelöst werden.

Einen wichtigen Faktor in dieser Vereinbarung bilden die gegenseitigen Garantiebestimmungen. Da heisst es: Beide Teile verpflichten sich, bei der Zürcher Kantonalbank einen Betrag von 3000 Fr. in bar zu hinterlegen, welcher als Konventionalstrafe zu Gunsten des einen Vertragsteils verfällt, wenn dieser andere die Verpflichtungen verlässt. Dieser Betrag kann nur herausgegeben werden gegen eine schriftliche, von beiden Vertragsteilen unterzeichnete Erklärung, oder gestützt auf ein gerichtliches Urteil. Zur Schlichtung von Streitigkeiten ist ein Schiedsgericht bestellt.

Es wird von seiten der Sektion Maler Zürich ein Arbeitsnachweissbureau geführt und die Meister verpflichten sich, nur Arbeiter einzustellen, die ihnen durch dieses Bureau zugesandt werden. Dagegen übernimmt das Bu-

reau die Garantie, daß nur tüchtige Arbeitskräfte vermittelt werden.

Die Meister haben sodann unter sich einen Preistarif ausgearbeitet, und es unterliegt ein Meister, der unter diesem Tarif arbeitet, einer Konventionalstrafe von 300 Fr. und 10 Prozent der übernommenen Arbeit, welche Beträge in die Kasse der Malermeister fallen. Wird ein Meister rückfällig, so kann die Buße verdoppelt werden, und kommt es vor, daß er zum drittenmal sich solcher Verstöße schuldig macht, so erfolgt dauernde Sperre. Dem Malermeisterverein sind nun 120 Meister beigetreten. („N. Z. Z.“)

Verschiedenes.

Steinkohlenlager und Wasserkräfte. Die Mitglieder der aarg. Naturforschenden Gesellschaft, größtenteils aus Aarau, besichtigten an ihrer Jahresversammlung vom Sonntag in Laufenburg zuerst die gewaltigen Wogen des Rheinstrudels, sowie den romantisch-histor. Schloßberg. Der Präsident, Hr. Prof. Mühlberg, eröffnete die Versammlung und erklärte, daß die Gesellschaft beschloßen habe, alljährlich Exkursionen zu veranstalten und als erste Laufenburg gewählt wurde. Er forderte die Anwesenden auf, für die Erhaltung der Naturschönheiten besorgt zu sein, bestehen dieselben aus Gestein, Pflanzen oder Tieren. Er betont, wie notwendig ein Gebäude sei für die Unterbringung der so reichhaltigen Naturhistor. Sammlung.

Interessante Mitteilungen über die Steinkohlen der Schweiz machte Hr. Dr. Wehrli aus Zürich. Nach Kohlen wurde schon vor mehr als 100 Jahren geschürft und zwar an zahlreichen Orten der ganzen Schweiz, am meisten im Wallis und Kanton Bern. Einzelne Stollen und Bergwerke sind noch erhalten und im Betrieb, liefern aber nur geringe Quantitäten Antrazitkohlen. Die Kohlenschichten sind sehr unregelmäßig in ihrer Ausdehnung sowohl als auch in der Dicke und verändert sich letztere sehr rasch von 1—3 cm Dicke und umge-